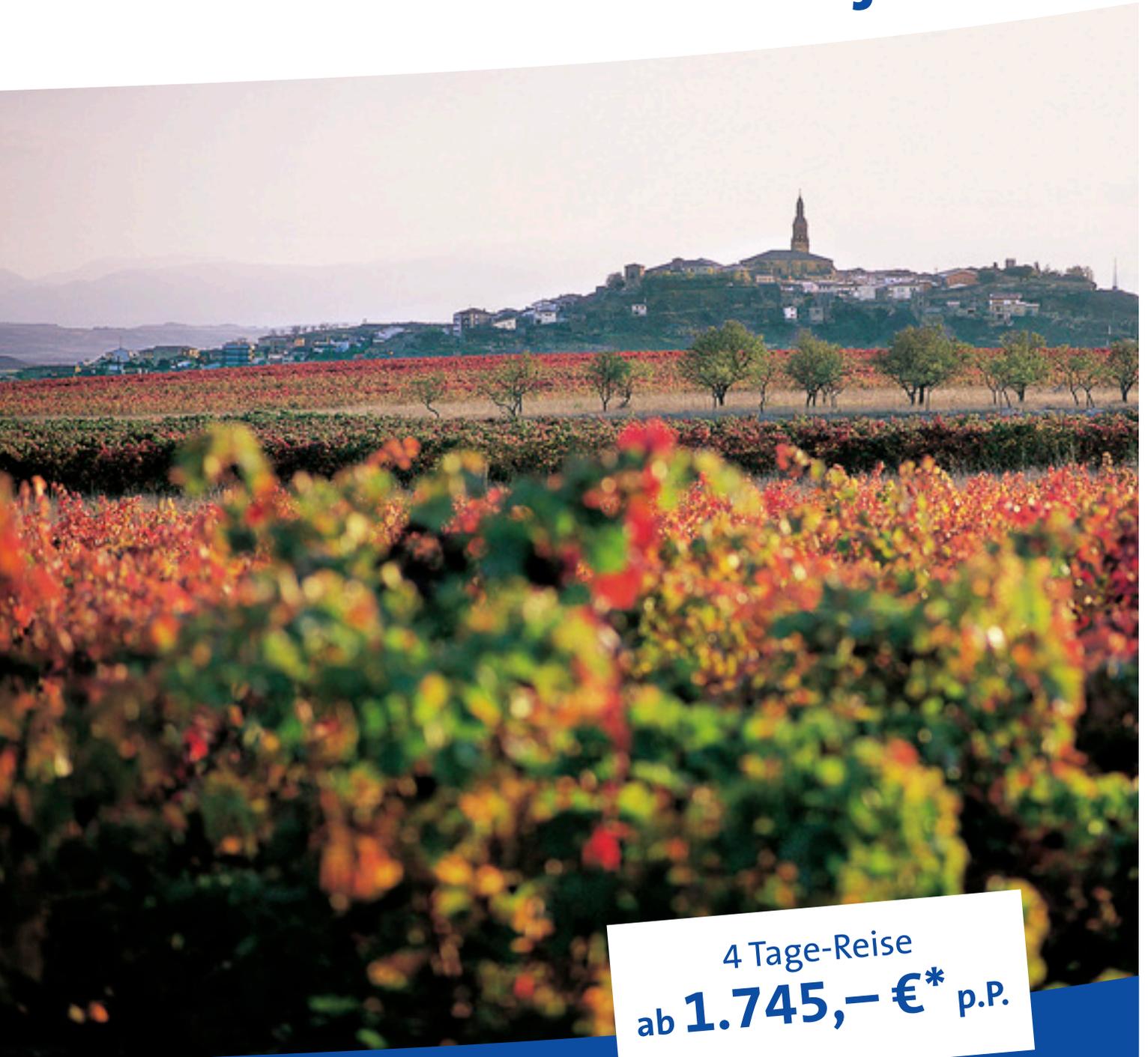




Travel Network
RECOMMENDED BY GREAT WINE CAPITALS



Weinerlebnisse in La Rioja



4 Tage-Reise
ab **1.745,- €*** p.P.

Kulinarik und Kultur im Norden Spaniens

Termin: 11.09. - 14.09.2025

* inklusive Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise



Weinerlebnisse in La Rioja

Kulinarik und Kultur im Norden Spaniens

Das Weinanbaugebiet La Rioja - südlich der Stadt Bilbao gelegen - zählt zu den wichtigsten Anbaugebieten Spaniens und beherbergt über 20.000 Winzer, die hauptsächlich exklusive Rotweine produzieren. Auf Ihrer Reise lernen Sie ausgewählte Weingüter dieser Region kennen, die zu den Great Wine Capital Gewinnern der letzten drei Jahre gehören oder für das Jahr 2025 als Gewinner gekürt wurde. Zu Beginn entdecken Sie Bilbao, eine dynamische Stadt, die für ihren Mix aus moderner Architektur und reichem Kulturerbe bekannt ist. Der Besuch des berühmten Guggenheim-Museums und des historischen Altstadtviertels Casco Viejo zählen zu den kulturellen Highlights der Reise.

1. Tag: Deutschland - Bilbao

Optional und gegen Aufpreis: Individuelle Anreise zum Flughafen und Hinflug nach Bilbao.

Ansonsten individuelle Anreise nach Bilbao (Ankunft bis **12.30 Uhr**). Nach der Ankunft werden Sie von der Reiseleitung mit einem herzlichen "Bienvenido" in der Ankunftshalle in Empfang genommen. Zunächst geht es per Reisebus ins Zentrum von Bilbao. Anschließend gewinnen Sie bei einem Spaziergang durch die Neustadt die ersten Eindrücke der Hafenstadt. Das heutige Stadtbild wurde besonders von weltbekannten Architekten geprägt. Hierzu zählen unter anderem die geschwungene Fußgängerbrücke Zubizuri über den Fluss Nervión sowie das berühmte Guggenheim-Museum von Frank O. Gehry, das sich mit seinem imposanten Bau zum Wahrzeichen Bilbaos entwickelt hat.

Bei Ihrem 1,5-stündigen Besuch der Ausstellung können Sie Meisterwerke moderner und zeitgenössischer Kunst bewundern, deren Fokus auf dem Impressionismus und Expressionismus liegt. So sind dort z.B. Werke von van Gogh und Kandinsky ausgestellt und eine der größten Sammlungen an Kunstwerken von Pablo Picasso zu sehen.

Am Nachmittag führen Sie den Stadtrundgang fort und flanieren in die Altstadt auf der anderen Flussseite, die unter der Bezeichnung Las Siete Calles bekannt ist. Dort erkunden Sie den ältesten Teil der Stadt "Casco Viejo", der ursprünglich aus 7 Straßen

bestand. Anschließend lernen Sie bei einer 1,5-stündigen Pintxos Tour Bilbao auch kulinarisch kennen und kommen in den Genuss von typisch baskischen Pintxos, kulinarische Kunstobjekte in Miniaturform. Der Tag endet um **19.00 Uhr** mit der Fahrt (etwa 150 km) zum Hotel in Logroño. Check-in und Abend zur freien Verfügung. Übernachtung in Logroño.

2. Tag: Tagesausflug Guardia & Logroño

Ihr heutiger Tag beginnt mit dem Besuch der ersten Weinkellerei in der Region Rioja Alavesa, dem Weingut **Campillo**, das zum Great Wine Capital Regional Gewinner 2025 gekürt wurde. Bei Ihrer Führung lernen Sie mehr über die faszinierenden Weine der Rioja-Region kennen und dürfen sich zum Schluss auf eine Verkostung freuen. Nach der Besichtigung der Weinkellerei genießen Sie ein gemeinsames Mittagessen im Restaurant Aitor Esnal in Logroño. Der renommierte Küchenchef Aitor Esnal aus der Region ist für seine kreative Interpretation der traditionellen Küche Riojas bekannt und schafft so ein einzigartiges Erlebnis.

Nachmittags besuchen Sie das bekannte Weingut **Campo Viejo**, das weltweit zur Nr. 1 unter den Rioja-Weinen zählt und 2022 zum Regional Gewinner des Great Wine Capital Netzwerkes gekürt wurde. Mit Weinbergen in allen Unterregionen von La Rioja und einem Team, das sich der Innovation verschrieben hat, leistet das Weingut Pionierarbeit bei der Entwicklung reichhaltiger,

zeitgemäßer Tempranillo-Weine, der typischen Rebsorte der Region. Die Weinkellerei ist eine einzigartige Produktionsstätte, die auf den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung beruht und ein Gleichgewicht zwischen Önologie, Architektur und unserer Umwelt darstellt. Eine Verkostung der edlen Tropfen rundet den Besuch ab. Anschließend Rückfahrt ins Hotel und der restliche Abend steht Ihnen zur freien Verfügung. Übernachtung in Logroño.

3. Tag: Tagesausflug Elciego & Laguardia

Heute Vormittag geht es in das nordwestlich gelegene Dorf Elciego (Fahrtstrecke etwa 30 km), wo Sie die Kellerei **Valdelana** besichtigen werden, die 2024 vom GWC-Netzwerk zu den Regionalen Gewinnern in der Kategorie Innovative Weintourismus-Erlebnisse gekürt wurde. Mit einer tiefen Verbundenheit zum Land ist Valdelana für seinen handwerklichen Ansatz und die Herstellung von Weinen bekannt, die den Kern der Rioja Alavesa verkörpern. Der Familienbetrieb stellt seit Generationen Wein her und bietet seinen Besuchern ein umfassendes Erlebnis. Bei Ihrer Führung sehen Sie die alten Weinkeller, lernen mehr über die Geschichte der Weinherstellung und verkosten regionale Weine.

Zur Mittagszeit kehren Sie im Restaurant Mayor de Migueloa ein, das sich in der historischen Stadt Laguardia befindet. Es bietet traditionelle riojanische Küche mit Schwerpunkt auf regionale Zutaten sowie eine



umfangreiche Weinkarte mit den besten Tropfen der Region. Rückkehr ins Hotel. Anschließend können Sie den Abend individuell gestalten. Übernachtung in Logroño.

4. Tag: Haro - Bilbao - Deutschland

Nach dem Check-out treffen Sie sich mit der Reiseleitung um **09.00 Uhr** in der Hotellobby. Heute fahren Sie zum größten Weinbergbesitzer (225 Hektar Reebfläche) im nordwestlich gelegenen Haro (etwa 48 km entfernt) zum Weingut **Bilbainas** - das zu einem der ältesten Weinkellereien des Rioja zählt, deren Geschichte bis ins Jahr 1901 zurückreicht. Die Weinkellerei ist bekannt für ihre ausgedehnten Weinberge und die Herstellung von Spitzenweinen, insbesondere der Marke Viña Pomal. Bei Ihrer 90-minütigen Führung können Sie die unterirdischen Weinkeller besichtigen, mehr über die Geschichte und den Weinherstellungsprozess erfahren und Rioja-Weine genießen.

Anschließend 1,5-stündige Fahrt (etwa 120 km) zum Flughafen Bilbao. Die Ankunft ist für **13.00 Uhr** vorgesehen. **Optional und gegen Aufpreis:** Rückflug nach Deutschland und eigenständige Heimreise.

Ansonsten individuelle Rückreise nach Deutschland oder individuelle Verlängerung in Bilbao (auf Anfrage).

Eingeschlossene Leistungen:

- 3 Übernachtungen im 4 Sterne-Hotel im Doppelzimmer inkl. Frühstück
- Busfahrten laut Reiseprogramm
- 2x Mittagessen
- Stadtpaziergang durch Bilbao
- Besichtigung des Guggenheim Museums und kulinarische Pintxos Tour
- Tagesausflug nach Guardia & Logroño
- Tagesausflug nach Elciego & Laguardia
- 4x Weingutbesuche inkl. Weinverkostung
- 1 Reiseführer pro Zimmer
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung
- Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Nicht eingeschlossen sind als optional bezeichnete Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Unterkunft:

Logroño, Hotel Gran Via Logroño ****

Das Hotel liegt inmitten der Weinregion Rioja nahe der Altstadt von Logroño. Die modernen Zimmer bieten eleganten Komfort und verfügen über Parkettboden, Klimaanlage sowie Bad mit Dusche. Es gibt eine Lobby Bar und Zimmerservice.

Zusatzleistungen:

Gerne arrangieren wir Ihre Fluganreise sowie Zusatznächte im Hotel.

Allgemeine Bedingungen:

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei. Vorbehaltlich Programm- und Hoteländerungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) / Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Reiseversicherungen:

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter "Kataloge und Broschüren" herunterladen.

Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (<http://www.auswaertiges-amt.de>) nach den aktuellen Einreise- und Impfvorschriften.

Beratung und Buchung:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14
55130 Mainz

Johanna Scholz
Tel.: +49-(0)6131-27066-68
Fax: +49-(0)6131-27066-19
johanna.scholz@poppe-reisen.de

Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

Termin und Preise pro Person:

4 Tage-Reise

Kleingruppe max. 15 Personen

im Doppelzimmer	1.745,- €
im Einzelzimmer	2.000,- €

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen

Anmeldeschluss: 05.05.2025, danach auf Anfrage

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbieta, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durch- führen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließ-

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reisetilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,

bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;

2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;

3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;

4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und

2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§61 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG

Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 14
D-55130 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 27066-0
Telefax +49 (0) 6131 27066-19

E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de